

Gebührenansätze (Art. 18-20 GebT) zu Grunde, indem es zur Kapitalforderung den ersten Jahreszins als verfallen hinzuschlug; für die Zustellung jedes Gläubigerdoppels wurde die Portoauslage ganz, d. h. mit je 30 Cts. (eingeschriebener Brief im Lokalrayon) berechnet.

B. — Durch Beschwerdeentscheid vom 16. November 1931 setzte die kantonale Aufsichtsbehörde die Kosten auf insgesamt 33 Fr. 30 Cts. herunter. Sie liess als Betreibungssumme unter Hinweis auf BGE 47 III S. 70 nur die Kapitalforderung von je 10,000 Fr. gelten und berechnete das Porto für die Zustellung der Gläubigerdoppel im ganzen nur einmal.

C. — Gegen diesen Entscheid rekurrierte das Betreibungsamt rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Antrag, seine Kostenrechnung sei zu bestätigen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Das Bundesgericht hat bereits in BGE 47 III S. 70 ausgesprochen, dass unter dem « laufenden Zins » im Sinne von Art. 4 GebT derjenige zu verstehen ist, den nicht schon der Gläubiger als bestimmt bezifferten Betrag zur Kapitalforderungssumme hinzugerechnet hat. In der Rekurschrift wird eingewendet, auf diese Weise habe es der Gläubiger unter Umständen in der Hand, dadurch dass er auch bei verfallenen Zinsen statt des ziffermässigen Betrages nur den Zinsfuss und den Beginn des Zinsenlaufs angebe, dem Betreibungsamt die andernfalls geschuldete höhere Gebühr vorzuenthalten. Deswegen erweist sich aber der angeführte Entscheid nicht als unrichtig. Es ist nicht Sache der Betreibungsbehörde, die vom betreibenden Gläubiger angegebene Betreibungssumme durch eine andere zu ersetzen. Sie hat vielmehr einfach die Angabe des Gläubigers hinzunehmen. Wenn dadurch in einzelnen Fällen die Gebühr niedriger ausfällt, als wenn der verfallene Zins zum Kapital hinzugeschlagen würde, so muss das als unvermeidliche Folge des Grundsatzes in Kauf genommen

werden, dass die Betreibungssumme für das ganze Verfahren die gleiche zu bleiben hat. Von diesem Grundsatz kann im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verfahrens auch bei der Berechnung der Gebühren nicht abgewichen werden.

2. — Stellt das Betreibungsamt wie im vorliegenden Falle das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls durch die Post zu, kann es das Porto dem Gläubiger belasten. Dabei handelt es sich wie bei der Postzustellung anderer Schriftstücke um den Ersatz einer Auslage gemäss Art. 10 und 11 Abs. 1 GebT und nicht um eine Gebühr wie bei der in Art. 20 vorgesehenen, die ja daneben noch erhoben werden kann und hier in dem von der Vorinstanz festgesetzten Kostenbetrage auch inbegriffen ist. Daraus folgt, dass als Porto nur angerechnet werden darf, was wirklich dafür ausgelegt worden ist. Wenn mehrere Doppel mit dem gleichen Porto zugestellt werden können, so hat also auch der Gläubiger dieses nur einmal zu bezahlen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

51. Entscheid vom 8. Dezember 1931 i. S. Thölen.

Die Frist zur Fortsetzung der Betreibung (Art. 88 SchKG) wird um die Dauer jedes gerichtlichen Verfahrens verlängert, das zur Beseitigung des Rechtsvorschlages erforderlich war, insbesondere um die Dauer des Prozesses auf Feststellung neuen Vermögens.

Art. 88 Abs. 2 und 265 Abs. 3 SchKG.

Le délai pour requérir la continuation de la poursuite est prolongé de la durée de chaque procédure judiciaire nécessaire pour faire prononcer la main-levée de l'opposition, notamment de la durée du procès tendant à faire constater que le débiteur est revenu à meilleure fortune.

Art. 88, al. 2, et 265, al. 3 LP.

Il termine per chiedere la continuazione dell'esecuzione è prolungato per un tempo equivalente alla durata della procedura giudiziaria necessaria ad ottenere il rigetto dell'opposizione e, segnatamente, alla durata della causa diretta a far assodare che il debitore ha acquistato nuovi beni.

Art. 88 ep. 2 e 265 ep. 3 LEF.

A. — In dem im Jahre 1925 durchgeführten Konkurs über den Rekurrenten ist u. a. ein Verlustschein über 1559 Fr. 50 Cts. ausgestellt worden, der seither von E. Spörri erworben wurde. Als Spörri auf Grund dieses Verlustscheins Betreibung anhub, schlug der Rekurrent auf den Zahlungsbefehl No. 335 vom 22. Oktober 1928 Recht vor mit der Begründung: «Kein neues Vermögen vorhanden», worauf der Gläubiger Rechtsöffnung verlangte; auf dieses Begehren trat jedoch der Amtsgerichtspräsident von Hochdorf mit Entscheid vom 7. Dezember 1928 nicht ein.

Am 22. Dezember 1928 leitete nunmehr der Gläubiger Klage gemäss Art. 265 Abs. 3 SchKG auf Feststellung von neuem Vermögen ein. Mit Urteil vom 5. August 1931 wurde diese Klage in erster Instanz gutgeheissen; ein vom Rekurrenten dagegen eingeleitetes Rechtsmittel blieb ohne Erfolg, sodass der Entscheid in Rechtskraft erwuchs. Unterdessen hatte der Gläubiger bereits Fortsetzung der Betreibung verlangt, worauf dem Rekurrenten am 21. August 1931 die Pfändung angekündigt wurde.

B. — Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag, die Pfändungsankündigung wegen Erlöschens des Zahlungsbefehls vom 22. Oktober 1928, zu annullieren. Von der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, erneuerte er diesen Antrag rechtzeitig vor Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1...

2. — Bleibt noch die Frage, ob die Betreibung bereits erloschen sei. Der Rekurrent geht davon aus, unter «Klage» im Sinne von Art. 88 Abs. 2 SchKG sei nur

ein Prozessverfahren verstanden, in welchem über den Forderungsanspruch materiell entschieden werde; die Feststellung neuen Vermögens betreffe jedoch nur eine betreibungsrechtliche Incidentfrage und sei zudem in das beschleunigte Verfahren verwiesen, sodass kein Grund bestehe, Art. 88 in einer Weise auszulegen, dass auch diesem Incidentstreit fristverlängernde Wirkung zukomme.

Dem lässt sich zunächst entgegenhalten, dass die Einrede des mangelnden neuen Vermögens nicht nur betreibungsrechtliche Wirkung, sondern auch materiellrechtliche Bedeutung hat insofern, als beim Fehlen neuen Vermögens nicht nur eine neue Betreibung unzulässig, sondern auch eine Tilgung der Verlustscheinforderung auf dem Weg der Verrechnung mit einer Forderung des Kridars ausgeschlossen ist (BGE 40 III No. 88). Daran ändert der Umstand nichts, dass der Entscheid über das Vorhandensein neuen Vermögens nicht als Haupturteil im Sinne von Art. 58 OG betrachtet wird.

Tatsächlich aber besteht gar kein Anlass, dem Art. 88 Abs. 2 nur die vom Rekurrenten beschriebene eingeschränkte Bedeutung zu geben. Mag es auch richtig sein, dass der Gesetzgeber dabei in erster Linie die Streitigkeiten über den materiellen Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung im Auge hatte, so schliesst die Fassung des Gesetzes doch keineswegs aus, noch weitere Fälle darunter zu begreifen, sofern ein sachliches Bedürfnis dafür besteht. Und das ist immer dann der Fall, wenn zur Beseitigung des Rechtsvorschlages ein eigentliches gerichtliches Verfahren angestrengt werden muss, gleichgültig, ob es sich um die Beseitigung materieller oder nur betreibungsrechtlicher Einwendungen des Schuldners handelt. Bei der Klage auf Feststellung neuen Vermögens insbesondere hat man es — anders als beim Rechtsöffnungsverfahren, das nur einen *prima vista*-Beweis, dagegen kein eigentliches Beweisverfahren zulässt — mit einem eigentlichen Prozess zu tun, der erfahrungsgemäss trotz der Verweisung ins beschleunigte Verfahren

oft erheblich länger als 6 Monate dauert. Würde nun die Frist für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens auch während diesem Prozess laufen, so würde dem Gläubiger, wenn innerhalb der Frist kein rechtskräftiges Urteil zustande käme, auch ein Obsiegen nichts nützen: Infolge des Erlöschens der Betreibung wäre er gezwungen, einen neuen Zahlungsbefehl zu erwirken, welchem gegenüber der Schuldner wiederum die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben könnte. Diese Einrede dürfte nicht etwa unter Berufung auf das ausgefallte Urteil einfach übergangen werden; denn massgebend für die Frage, ob neues Nettovermögen vorliege, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erhebung der Einrede, und seit der Erhebung der Einrede gegen den erloschenen Zahlungsbefehl können sich die Verhältnisse bereits wieder geändert haben. Es müsste daher ein neuer Prozess durchgeführt werden, der möglicherweise wieder nicht innert der Frist des Art. 88 Abs. 2 beendet würde oder aber, wenn er noch rechtzeitig abgeschlossen würde, nunmehr wegen unterdessen eingetretener Änderung der Verhältnisse zu einer Abweisung der Klage führen könnte. Ein derartiges Resultat kann aber nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben. Diese Überlegung zwingt zur Annahme, dass auch der Streit über das Vorhandensein neuen Vermögens die Frist für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens verlängert.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

52. Arrêt du 9 décembre 1931 dans la cause Bretscher.

Saisie de salaire. Calcul du minimum indispensable.

Loyer: Le débiteur dont les créanciers sont obligés de saisir le salaire doit réduire ses frais de logement dans la mesure du possible et le plus rapidement possible, éventuellement par

le moyen d'une cession de son bail. Mais en pareil cas il faut lui laisser de quoi payer les frais de déménagement et ne pas le mettre du jour au lendemain dans l'impossibilité de payer son loyer (consid. 1).

Pension de la femme divorcée et des enfants: Il appartient aux autorités de poursuite de fixer librement le montant pour lequel la pension alimentaire due à la femme divorcée et aux enfants à elle confiés entrera dans le calcul du minimum indispensable (consid. 2).

Lohnpfändung. Berechnung des Existenzminimums.

Mietzins: Der Schuldner, dessen Lohn gepfändet werden muss, hat seine Wohnauslagen so weit und so rasch als möglich zu reduzieren, eventuell durch Abtretung seines Mietverhältnisses an einen Dritten. In einem solchen Falle ist ihm aber soviel zu belassen, dass er die Kosten des Umzugs bestreiten kann und ausserdem darf er nicht von einem Tag auf den andern in die Unmöglichkeit versetzt werden, den Mietzins zu bezahlen (Erw. 1).

Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau und der ihr zugesprochenen Kinder: Es ist Sache der Betreibungsbehörden zu bestimmen, in welchem Umfange die geschuldeten Unterhaltsbeiträge Existenzminimum sind (Erw. 2).

Pignoramento d'un salario. Calcolo del minimo indispensabile.

Pigione: Il debitore, i creditori del quale debbono pignorare il salario, deve ridurre le spese d'alloggio nei limiti del possibile e colla maggiore celerità possibile, cedendo al caso il proprio contratto d'affitto ad un terzo. Quando ciò accada si deve però lasciargli quanto occorre per pagare le spese di sgombero e non porlo da un giorno all'altro nell'impossibilità di pagare l'affitto (consid. 1).

Pensione della moglie divorziata e dei figli: Spetta alle autorità d'esecuzione di fissare liberamente l'importo pel quale gli alimenti dovuti alla moglie divorziata ed ai figli affidati ad essa sarà compreso nel calcolo del minimo indispensabile (consid. 2).

A. — Le 25 juillet 1931, à la réquisition de Marsa S. A. à Fribourg, l'office des poursuites de la Sarine a saisi une somme de 100 fr. par mois sur le salaire d'Emile Bretscher, voyageur de commerce au service de la maison Blatter & C^{ie} à Seebach.

Par mémoire déposé en temps utile, Bretscher a porté plainte à l'autorité de surveillance, en concluant à ce que